

EINGANG

15. Juni 2022

Gemeinde Menzingen



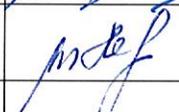
Gesamterneuerungswahlen Rechnungsprüfungskommission vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)

Partei oder Gruppierung: Die Mitte Menzingen

Wahlvorschlag für die Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder) / Majorz

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr (§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1)

Kandidierende Personen

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
							Ja	Nein	
1	Staub	Marianne	1983	Betriebsökonomin FH	Moosstrasse 1	Menzingen	X		
2	von Holzen	Markus	1964	Waldgen.-dirige Bankfachmann	Sonnenberg 8	Menzingen	X		
3									

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAG; BGS 131.2).

15.6.2022



Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
01*	Leunberger	Simon	1998	Noosstrasse 2	6313 Menzingen	
02	Tankler	Othmar	1955	Hauptstrasse 6	6313 Menzingen	
03	Barnut	Monika	1961	Mühlstr. 21	6313 Edlibach	M. Barnut
04	Angewald	Marcel	1977	Edtschellenbergstr. 2c	6313 Finstersee	
05	Zahner	Urs	1954	Lendensch. 6	6313 Menzingen	
06	Baldert	Franz	1982	Sonnenstr. 36	6313 Menzingen	
07	Müller	Angelika	1973	Carmelweg 5	6313 Menzingen	
08	Kesslin	Victoria	1958	Nendelsstr. 11	6313 Menzingen	V. Kesslin
09	Rogenmoser	Corinne	1988	Schindlerstr. 1	6313 Edlibach	
10	Ehr	Andrew	1962	Luegstr. 11	6313 Menzingen	
	BARNUT	MONIKA	1961	Mühlstr. 21	6313 EDLIBACH	M. Barnut

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

15.6.2022



§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 27. Juli 2022